



Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Haushaltsausschusses

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des
Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz
2003) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Drucksache 15/4618 zu Drucksache 15/4218

hierzu:

**Änderungsanträge
der Fraktion der SPD**

Drucksachen 15/4645 bis 15/4657

**Änderungsanträge
der Fraktionen der CDU und der FDP**

**Drucksachen 15/4676 bis 15/4692, 15/4695 bis 15/4716,
15/4738 und 15/4740**

**Änderungsanträge
der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP**

Drucksachen 15/4736, 15/4737 und 15/4739

- A. 1. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf in der Fassung der zweiten Lesung unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 15/4695 mit folgender weiterer Änderung - die sich daraus ergebende Fassung ist als Anlage beigefügt - in dritter Lesung anzunehmen:

In Art. 1 § 1 wird die Angabe "21.713.150.100 Euro" durch die Angabe "21.745.758.300 Euro" ersetzt.

2. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum, zu den Einzelplänen folgende weitere Beschlüsse zu fassen:

- B.
1. Der Gesetzentwurf war dem Haushaltsausschuss in der 123. Plenarsitzung am 21. November 2002 nach der zweiten Lesung zur Vorbereitung der dritten Lesung überwiesen worden. Die Änderungsanträge wurden dem Haushaltsausschuss je nach Eingang vom Präsidenten überwiesen.
 2. In seiner Sitzung am 4. Dezember 2002 hat der Haushaltsausschuss den Gesetzentwurf, die Einzelpläne und die Änderungsanträge hierzu behandelt. Der Änderungsantrag Drucks. 15/4695 wurde mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen, der Änderungsantrag Drucks. 15/4645 mit dem gleichen Stimmenverhältnis abgelehnt. Daraufhin hat der Haushaltsausschuss ebenfalls mit dem gleichen Stimmenverhältnis die unter A.1 wiedergegebene Beschlussempfehlung gefasst.

Wiesbaden, 4. Dezember 2002

Berichterstatter und Ausschussvorsitzender:
Lothar Klemm

Anlage

Einzelplan 01 – Hessischer Landtag –

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4736 CDU/SPD/FDP	01 01 – 711 01	angenommen CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE
15/4737 CDU/SPD/FDP	01 01 – 812 02	angenommen CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE

Einzelplan 02 – Hessischer Ministerpräsident –

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4676 CDU/FDP	02 01 – 543 80 neu	angenommen CDU, SPD, FDP bei Enthaltung GRÜNE
15/4677 CDU/FDP	02 01 – 685 80, 893 80	angenommen CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE

Einzelplan 03 – Hessisches Ministerium des Innern und für Sport –

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4678 CDU/FDP	03 03 – 422 01	angenommen CDU, FDP bei Enthaltung SPD, GRÜNE

Einzelplan 04 – Hessisches Kultusministerium –

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4646 SPD	04 76 – 331 01 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4647 SPD	04 76 – ATG 88	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4648 SPD	04 76 – ATG 90 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE

15/4649 SPD	04 76 – ATG 91 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4650 SPD	04 76 – ATG 93	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE

Einzelplan 06 – Hessisches Ministerium der Finanzen –

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4679 CDU/FDP	06 04 – 124 01, 821 01	angenommen einstimmig
15/4680 CDU/FDP	06 15	angenommen CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD
15/4681 CDU/FDP	06 16 06 01 – 422 01, 425 01 06 04 – 119 51, 125 01, 261 02, 422 01, 425 01, 425 02, 425 41, 426 01, 511 01, 514 01, 514 02, 517 01, 518 01, 518 02, 525 61, 526 01, 527 01, 538 01, 542 01, 812 01	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE

Einzelplan 07 – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung –

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4651 SPD	07 08 – ATG 74 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4652 SPD	07 09 – 211 01 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4653 SPD	07 09 – 271 01 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4654 SPD	07 09 – ATG 97 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE

15/4682 CDU/FDP	07 04 – 686 01	angenommen CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE
--------------------	----------------	--

Einzelplan 08 – Hessisches Sozialministerium –

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4655 SPD	08 24 – 231 83 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4656 SPD	08 24 – 271 82 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4657 SPD	08 24 – ATG 84 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4683 CDU/FDP	08 02 – ATG 72	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4684 CDU/FDP	08 21 – ATG 71	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4685 CDU/FDP	08 21 – ATG 75	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4686 CDU/FDP	08 22 – 684 04	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE

Einzelplan 09 – Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten –

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4687 CDU/FDP	09 81 – 686 01 neu	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Enthaltung SPD
15/4688 CDU/FDP	09 81 – 686 87	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Enthaltung SPD

15/4689 CDU/FDP	09 81 – ATG 87	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Enthaltung SPD
--------------------	----------------	---

Einzelplan 17 – Allgemeine Finanzverwaltung –

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4692 CDU/FDP	17 02 – 538 69, 682 69, 683 69, 831 69, 671 71, 981 71	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4738 CDU/FDP	17 15 – 325 81	angenommen CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD
15/4690 CDU/FDP	17 16 – 981 01 neu	angenommen mit folgender Änderung: Die Worte „Zuführung aus“ werden durch die Worte „Abführung an“ ersetzt. CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD
15/4691 CDU/FDP	17 20 – 381 02 neu, 526 01 neu	angenommen CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD

Einzelplan 18 – Staatliche Hochbaumaßnahmen –

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4739 CDU/SPD/FDP	18 01 – 519 06	angenommen einstimmig
15/4740 CDU/FDP	18 01 – 721 01	angenommen CDU, FDP gegen SPD bei Enthaltung GRÜNE

Nachschiebeliste

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4696 CDU/FDP	05 04 – 112 01	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE

15/4697 CDU/FDP	Anlage zu Einzelplan 17 Abt. A – 133 01, 613 01 Abt. B – 173 02, 853 32	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4698 CDU/FDP	17 01 – 613 02	angenommen CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE
15/4699 CDU/FDP	17 01 – 011 01, 011 02, 012 01, 013 01, 014 01, 015 01, 017 01, 018 01, 018 02, 051 01, 052 01, 053 01, 054 01, 057 01	angenommen CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE
15/4700 CDU/FDP	17 01 – 613 01	angenommen CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE
15/4701 CDU/FDP	17 04 – 131 01	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4702 CDU/FDP	17 04 – 133 09	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Enthaltung SPD
15/4703 CDU/FDP	17 04 – 831 07	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Enthaltung SPD
15/4704 CDU/FDP	17 09 – 612 01	angenommen CDU, FDP gegen SPD bei Enthaltung GRÜNE
15/4705 CDU/FDP	17 15 – 325 81	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4706 CDU/FDP	17 15 – 575 01	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4707 CDU/FDP	17 16 – 351 01	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4708 CDU/FDP	17 16 – 972 02 neu	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4709 CDU/FDP	17 17 – 911 71	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4710 CDU/FDP	17 20 – 214 01 neu	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE

15/4711 CDU/FDP	17 20 – 613 01, 613 02, 613 03	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4712 CDU/FDP	17 20 – 633 02	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4713 CDU/FDP	17 22 – 613 01	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4714 CDU/FDP	17 30 – 883 71	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4715 CDU/FDP	17 36 – 333 04, 884 81, 893 81	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE
15/4716 CDU/FDP	17 43 – 333 01, 883 72	angenommen CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE

Ermächtigung des Ministers der Finanzen

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die sich aus dem Nachtragshaushalt 2002 für den Haushalt 2003 bezüglich der Zahlen des Haushalts 2002 ergebenden Veränderungen in den Enddruck des Haushaltsplans 2003 einzuarbeiten.

(einstimmig)

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003
(Haushaltsgesetz 2003) und zur Änderung anderer Rechts-
vorschriften**

Vom

**Artikel 1
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003
(Haushaltsgesetz 2003)**

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird in Einnahme und Ausgabe auf

21.745.758.300 Euro

festgestellt.

§ 2

(1) Mit Ausnahme der Ansätze für Versorgungsausgaben dürfen Personalausgabenansätze innerhalb der Einzelpläne umgesetzt werden.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABI. EG Nr. L 160 S. 80) betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der EAGFL-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18, soweit es der Baufortschritt erfordert, als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung Personalmittel von den Einzelplänen nach Kapitel 06 16 und Kapitel 17 02 - ATG 71 in den Fällen umzusetzen, in denen die Ressorts ihre Verpflichtungen zur Personalbeistellung nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen. § 50 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sind nicht übertragbar, es sei denn, der Haushaltsplan lässt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

§ 7

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der

Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- und justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(4) Die Stellenübersicht bei Kapitel 05 04 Titel 425 61 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Plan-/Stellen innerhalb des Einzelplans umsetzen. § 50 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeiterkräfte Altersteilzeitplan-/Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

§ 10

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,

4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach §50 Abs.1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs.1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des §85a Hessisches Beamtengesetz beurlaubt werden,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach §59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aufgrund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der EU vorliegen. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen von der EU im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 12

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

§ 13

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 2003 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2003 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgabe-resten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2003 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

(7) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

§ 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und schwerbehinderte Menschen, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 2003 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 64), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351), als notwendig erweisen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2003 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 250 Millionen Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

§ 15a

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der Olympiabewerbung der Stadt Frankfurt am Main Bürgschaften und Garantien bis zum Betrag von 20 Millionen Euro zu übernehmen.

§ 16

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

(2) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10 Millionen Euro aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 15 Millionen Euro aufzunehmen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Artikel 2 Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landgestüt Dillenburg

§ 1

Rechtsform, Aufsicht und Aufgaben

(1) Im Geschäftsbereich des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums wird ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit der Bezeichnung "Hessisches Landgestüt Dillenburg" errichtet. Der Standort des Landesbetriebes ist Dillenburg. Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb aus.

(2) Der Landesbetrieb dient im Hinblick auf die besondere kulturelle Bedeutung des hessischen Pferdes seiner Unterstützung, Förderung und Darstellung im Allgemeinen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der Pferdezucht,
2. Maßnahmen der Aus- und Fortbildung im Reit- und Fahrsport,
3. Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung im Beruf Pferdewirtin/Pferdewirt gemäß Berufsbildungsgesetz und Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung im genannten Beruf in der Fachrichtung "Zucht und Haltung".

Die Befugnis des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums, dem Landesbetrieb weitere Aufgaben zu übertragen, bleibt unberührt.

(3) Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer Betriebsatzung zu regeln.

§ 2

In- und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des Eingliederungsgesetzes

Art. 7 § 2 Abs. 1 des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nr. 4 bis 7 werden Nr. 3 bis 6.

Artikel 4

Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes

Das Hessische Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Errichtung

(1) Das Land errichtet zur Sicherung seiner Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen".

(2) Das Sondervermögen setzt sich aus

1. der nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zu bildenden Versorgungsrücklage,
2. einer zusätzlichen Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen,
3. der nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken zu leistenden Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten der hessischen Universitätskliniken sowie
4. sonstigen Mitteln zur Finanzierung von Versorgungsleistungen

zusammen.

(3) Die sonstigen Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 haben einzeln oder gemeinsam ein Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu errichten, die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des § 13."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Verwaltung und Anlage der Mittel des Landes

(1) Das Ministerium der Finanzen verwaltet die Versorgungsrücklage des Landes und deren Mittel. Es kann sich dabei Dritter bedienen.

(2) Die Mittel sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird. Das Nähere regeln vom Ministerium der Finanzen zu erstellende Anlagerichtlinien. Die Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtages."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Zuführung der Mittel

(1) Zuführungen zum Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14a Abs. 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgen jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres. Auf diese Zuführungen sind bis zum 15. Juni des jeweils laufenden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der zu erwartenden Zuführungsbeträge zu leisten, die mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen sind. Die sich durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres beziehungsweise der Vorjahre ergebenden Beträge werden nach einer vom Ministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(2) Auf Zuführungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die abzuführenden Beträge werden nach einer vom Ministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(3) Zuführungen an das Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 erfolgen nach Maßgabe des Haushaltsplans jeweils bis spätestens zum 1. Juni für die vorangegangenen 12 Monate."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7 Verwendung der Mittel des Sondervermögens

Die Mittel der Versorgungsrücklage nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 sind nach Abschluss der Zuführung (§ 14a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) ab dem 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Mittel der übrigen Rücklagen sind dem Zweck des § 3 entsprechend zu verwenden. Sie sollen nicht vor dem 1. Januar 2018 verwendet werden. Die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen ist durch Gesetz zu regeln."

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Jede im Hessischen Landtag vertretene Partei entsendet ein Mitglied in den Beirat. Als weitere Mitglieder des Beirates werden vom Ministerium der Finanzen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen (Vorsitz), des für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministeriums, des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Hessen -, des Deutschen Beamtenbundes - Landesverband Hessen - sowie des Deutschen Richterbundes - Landesverband Hessen - berufen. Die Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre befristet. Eine erneute Entsendung oder Berufung ist zulässig. Für jedes Mitglied des Beirates ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Versorgungsrücklage (Sonderrücklage) nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu bilden. § 3 gilt entsprechend."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend."

Artikel 5 **Änderung des LFN-Reformgesetzes**

§ 3 Abs. 2 Satz 1 des LFN-Reformgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589) erhält folgende Fassung:

"Die Aufgaben der Flurneuordnung, der Dorf- und Regionalentwicklung sowie des Ländlichen Tourismus gehen auf das Hessische Landesvermessungsamt, alle anderen Aufgaben auf das Regierungspräsidium über, soweit nichts anderes bestimmt ist."

Artikel 6 **Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

Die Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
2. In § 50 Abs. 3 werden die Worte "mit Einwilligung des Ministers der Finanzen" gestrichen.
3. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte "Minister der Finanzen und dem" gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte "im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen" gestrichen.
4. In § 79 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister" gestrichen.
5. § 85 Abs. 2 wird aufgehoben.
6. In § 109 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "und des Ministers der Finanzen" gestrichen.

Artikel 7 **Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Unberücksichtigt bleibt auch der Betrag, den das Land im Jahr 2003 nach § 4 des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3652) an den Fonds Aufbauhilfe abzuführen hat, gemindert um den Betrag, den es aus dem Anteil seiner Gemeinden an der Einkommensteuer nach § 1a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651), erhält."

2. In § 40a werden die Worte "Basiszinssatz im Sinne von § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)" durch die Worte "Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches" ersetzt.

§ 2

(1) § 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 tritt am 4. April 2002 in Kraft.

Artikel 8

Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 2001

§ 1

(1) Als Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4 April 2001 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), haben die Gemeinden für das Erhebungsjahr 2001 einen Betrag für die erhöhte Gewerbesteuerumlage in Höhe von 108.530.000 Euro nachzuzahlen.

(2) Der Betrag wird auf die Gemeinden nach ihrem Anteil an der Gewerbesteuerumlage für das Erhebungsjahr 2001 aufgeteilt.

(3) Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Finanzausgleichgesetzes in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576), erhöht sich im Ausgleichsjahr 2004 um den Betrag nach Abs. 1.

(4) Der von den Gemeinden nachzuzahlende Betrag wird mit der Abschlagszahlung auf den Gemeindenanteil an der Einkommensteuer für das erste Kalendervierteljahr 2003 verrechnet. Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. I S. 382), gilt entsprechend.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds

Das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Worte "Der Minister der Finanzen" durch die Worte "Das Ministerium der Finanzen" ersetzt.
2. In § 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Die Vergütung nach § 21 Abs. 1 wird für Zuweisungen zur Zinsverbilligung (Abteilung C) verwendet."

3. In § 6 werden die Worte "der Minister der Finanzen" durch die Worte "das Ministerium der Finanzen", die Worte "Minister des Innern" durch die Worte "für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium", das Wort "Fachminister" durch das Wort "Fachministerium" und die Angabe "§ 16" durch die Angabe "§ 17" ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "Der Minister der Finanzen" durch die Worte "Das Ministerium der Finanzen" und die Worte "Minister des Innern" durch die Worte "für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe "§ 19 Abs. 1" durch die Angabe "§ 20 Abs. 1" und die Angabe "§ 16" durch die Angabe "§ 17" ersetzt.
5. Nach § 15 wird als neuer Abschnitt IV. eingefügt:

"Abschnitt IV. Besondere Bestimmungen für die Abteilung C

§ 16

(1) Mit der nach § 21 Abs. 1 gezahlten Vergütung kann das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium den Gemeinden, den Landkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen Zuweisungen zur Zinsverbilligung von am Kapitalmarkt refinanzierten Darlehen gewähren. Im Rechnungsjahr 2003 können diese Zuweisungen aus den sonstigen Erträgen des Investitionsfonds gewährt werden.

(2) Das Nähere bestimmt der Wirtschaftsplan."

6. Der bisherige Abschnitt IV. wird Abschnitt V.
7. Die bisherigen §§ 16 bis 22 werden §§ 17 bis 23.
8. Im neuen § 17 werden die Worte "Minister der Finanzen" durch die Worte "Ministerium der Finanzen" und die Worte "Minister des Innern" durch die Worte "für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium" ersetzt.
9. Im neuen § 18 werden die Worte "Minister der Finanzen" durch die Worte "Ministerium der Finanzen" ersetzt.
10. Im neuen § 19 werden die Worte "Minister der Finanzen" durch die Worte "Ministerium der Finanzen" ersetzt.
11. Im neuen § 20 Abs.1 werden die Worte "Minister der Finanzen" durch die Worte "Ministerium der Finanzen" und die Worte "Minister des Innern" durch die Worte "für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium" ersetzt.
12. Der neue § 21 erhält folgende Fassung:

"§ 21

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 2003 das Fondsvermögen als stille Ein-

lage nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778), oder in einer anderen Form nach dem Gesetz über das Kreditwesen als Kapitalbeteiligung gegen eine jährlich zu zahlende angemessene marktgerechte Vergütung einzubringen. Die Vergütung ist dem Fondsvermögen zuzuführen. Das Ministerium der Finanzen wird des Weiteren ermächtigt, Vereinbarungen über die Zweckbindung des Fondsvermögens im Sinne von § 1 und die Ausgestaltung der Darlehensvergabe zu treffen.

(2) Vor der Einbringung nach Abs. 1 Satz 1 werden aus dem Fondsvermögen zweihundert Millionen Euro der Finanzausgleichsmasse und einhundert Millionen Euro dem Landeshaushalt zugeführt. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu diesem Zweck Ansprüche des Fonds auf künftige Leistungen aus gewährten Darlehen zu veräußern sowie aus der bestehenden Liquidität des Fonds Mittel zu entnehmen."

13. Nach dem neuen § 23 wird als § 24 eingefügt:

"§ 24

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen

In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 567), werden hinter dem Wort "Sportwetten" die Worte "und Zahlenlotterien" eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen"

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen" vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 582), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I S. 13), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

"§ 7a

Aus dem Sondervermögen können im Haushaltsjahr 2003 einmalig bis zu einhundert Millionen Euro dem Landeshaushalt zugeführt werden."

Artikel 12

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

